

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Dee.

Der Vollz. Rath, nach Anhörung eines Schreibens des Regierungsstatthalters vom Canton Leman, worin angezeigt wird, daß die Bürger: Deloës, Laurent, Grossard, Carrard und Nochat, ihre Entlassungen von den Richterstellen am Catonsgerichte vom Leman eingegangen haben;

Nach eingesehenem doppelten Vorschlag dieses Tribunals, und dem einfachen des Regierungsstatthalters vom Leman, zu Wiederbesetzung dieser Stellen, wozu nach Inhalt des 3ten Artikels, des Gesetzes vom 17ten Christi. 1800, geschritten werden soll;

beschließt:

1. Die Bürger: Marmet von Châlens, Suppleant an dem Catonsgerichte, George Nicole de la Vallée, Aviolat, Präsident der Municipalität zu Aehlen, Deribeau pierre, Distrikteinnehmer von Granssee, und Courreu-Saussure, Mitglied des Distriktsgerichts von Vivis, sind zu Mitgliedern des Catonsgerichts von Leman ernannt.
2. Der Justizminister ist mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt, welcher dem Bulletin der Gesetze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 10. Janvier.

Der Vollz. Rath, nach Anhörung eines Schreibens des Regierungsstatthalters im Canton Leman, worin angezeigt wird, daß die Bürger: Marmet und Deribeau pierre, die Richterstellen am Catonsgericht von Leman ausgeschlagen haben, zu welcher sie laut Beschluß vom 30. Christi. letzthin berufen worden;

Nach eingesehenem doppeltem Vorschlag dieses Tribunals, und dem einfachen des Regierungsstatthalters vom Leman, zu Wiederbesetzung dieser Stellen, wozu nach Inhalt des 3ten Artikels, des Gesetzes vom 17ten Christi. 1800, geschritten werden soll;

beschließt:

1. Die Bürger: Elie Mennet, Notarius von Luanne, und Cäsar Lautard, Batev, von Gingin, sind zu Mitgliedern des Catonsgerichts von Leman ernannt.

2. Der Justizminister ist mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 17. Janvier.

Der Vollz. Rath, indem er zur Wiederbesetzung der durch die Entlassung des B. Begos von Aubonne erledigten Stelle bey dem Catonsgericht vom Leman schreitet;

Nach eingesehenem doppelten Vorschlag dieses Gerichts, und dem einfachen des Regierungsstatthalters zur Wiederbesetzung dieser Stelle, nach dem Inhalt des 3ten Art. des Gesetzes v. 17. Christi. 1800;

beschließt:

1. Der Bürger Peter Ferdinand Dapples von Luanne, ist zum Mitglied des Catonsgerichts vom Leman ernannt.
2. Der Minister des Innern ist mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt, welcher dem Minister der Justiz mitgetheilt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 13. Janvier.

Der Vollz. Rath, in Erwägung, daß die Verwaltungskammer von Zürich, theils durch freiwillige, theils durch gegebene Entlassungen aufgeldst ist, und ihre ungesäumte Erneuerung und Wiederbesetzung das Wohl des öffentlichen Dienstes erfordert;

Nach Ansicht des 3ten Art. des Gesetzes vom 17ten Christi., Kraft dessen die vollziehende Gewalt bevoimächtigt ist, die sowohl durch gegebene als freiwillige Entlassungen erledigte Stellen wieder zu besetzen;

beschließt:

1. Die Verwaltungskammer von Zürich wird aus folgenden Mitgliedern bestehen: Bürger Escher, wirkliches Mitglied der Verwaltungskammer.

— Salomon Wyss, von Zürich.

— Steiner, von Winterthur.

— Stapfer, vormals Suppleant der Verwaltungskammer.

— Rutschmann, von Hüntwangen.

2. Dem Minister des Innern sey die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, welcher in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll, aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.